§ 8 Prüfung der Haushaltspläne und der Haushaltsdurchführung

- (1) Die Leiter der zuständigen Abteilungen der Räte der Kreise bzw. die von ihnen Beauftragten sind verpflichtet und berechtigt, die Haushaltspläne der betrieblichen Einrichtungen an Ort und Stelle zu überprüfen.
- (2) Die Leiter der zuständigen Abteilungen der Räte der Kreise bzw. die von ihnen Beauftragten haben halbjährlichen Abständen eine Überprüfung der Haushaltsdurchführung in den betrieblichen Einrichtungen vorzunehmen.

§ 9 Kapazitätsauslastung

(1) Die Leiter der Fachabteilungen der Räte der Kreise bzw. die von ihnen Beauftragten sind verpflichtet, die Abrechnungen der betrieblichen Einrichtungen dahingehend zu überprüfen, daß die geplanten Ausgaben mit Ausnahme der gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Kosten nur in demselben Verhältnis in Anspruch genommen werden, wie diese Einrichtungen ihre geplante Kapazität erfüllen.

Beispiel:

In einem Betriebskindergarten sind 100 Plätze vorhanden. Am Ende des Abrechnungsmonats stellt sich heraus, daß die volle Belegung (täglich 100 Plätze) nicht erreicht worden ist. Vielmehr ergibt sich eine durchschnittliche Belegung von 90 Plätzen. Da die Kapazität in diesem Falle nur zu 90 °/o ausgelastet war, dürfen also auch die Mittel nur zu 90 °/o (beispielsweise bei Verpflegung und Kosten für kulturelle Betreuung) in Anspruch genommen werden.

(2) Sofern Kapazitäten in den betrieblichen Einrichtungen nicht ausgelastet werden, sind die freien Plätze benachbarten Betrieben oder den zuständigen örtlichen Organen zu überlassen, wobei eine Vereinbarung über die anteilige Finanzierung abzuschließen ist.

§ 10 Rechte der Gewerkschaften

In Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) haben die Gewerkschaften das Recht, an der Ausarbeitung der Haushaltspläne für die betrieblichen Einrichtungen mitzuwirken und von den Betriebsleitungen und den Räten der Kreise über die Einhaltung und Durchführung der in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Maßnahmen Rechenschaft zu verlangen und die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel zu kontrollieren. Die Kontrolle der Werktätigen wird ein entscheidendes Mittel zur unbürokratischen Anwendung dieser Durchführungs-bestimmung sein und die Forderung auf bessere Betreuung der Werktätigen und des Kadernachwuchses erfüllen helfen.

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung Wirkung tritt mit vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1954

Ministerium der Finanzen Lehmann Stellvertreter des Ministers

Anlage	1

zu vorstehender
Durchführungsbestimmun

Durchführungsbestimmung			
Name des Betriebes			
Sitz des Betriebes			
Zuständiger Rat des Kreises			
Haushaltsplan für das Rechnungsja	ahr 195		
der/des(Art der Einric	htung)		
Lfd. Nr. Bezeichnung	Soll für das Red nungs- janr 1954	das Rech- das Rech- nungs-	
1 2	3	4	
I. Einnahmen (Erträge) 1. Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen 2. Zuwendungen aus dem Direktorfonds			
 Zuwendungen der demokratischen Massenorganisationen Summe 1 bis 3 Betriebliche Kostenanteile* Summe 1 bis 4 Zuweisungen aus dem Haus- 			
halt des Kreises Gesamtsumme der Einnahmen.			
II. Ausgaben (Aufwendungen) 1. Abschreibungen 2. Wirtschaftsausgaben (z. B. Reinigung, Heizung Strom usw., Bewachung. Mieten und Pachten, Abgaben Versicherungen) 3. Laufende Instandhaltung 4. Persönliche Kosten (einschließ-	,		
ileh SV-Anteile) für Arbeits- kräfte gemäß § 4 Abs. 2 Buchst, a 5. Lehrmittel 6. Sach- und Barleistungen für wissenschaftliche Ausbildung und kulturelle Betreuung 7. Spiel- und Beschäftigungs- material 8. Verpflegung • 9. Büromaterialien 10. Neubeschaffungen 11	2 r		
Hier sind einzusetzen:			

a) entweder die Summen der Ausgabepositionen 1 bis 4.

b) oder die Summe der Ausgabeposition 1, sofern die Planung nach § 4 Abs. 4 erfolgt.

Diese Summen sind dem richtung vom Betrieb aufzu^eben. Leiter der betrieblichen

Das gleiche gilt für die monatliche Abrechnung (Anlage 2).

TT 1 1 'C	/T T
Unterschrift	(Un
e der Einrichtung)	dec Laitere de
s uci Emmemung)	ucs Ecitors ut
s der Einrichtung)	

(Unterschrift des Betriebsleiters)

(Bestätigung des Leiters der Fachabteilung)